

Zum 15. März 2024 sind die Regelungen des G-BA zur Austauschbarkeit von Biologika in parenteralen Zubereitungen durch Apotheken in Kraft getreten (§ 40b der Arzneimittel-Richtlinie). Jetzt gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Aut-idem-Austausch in Apotheken auch für Biologika in parenteralen Zubereitungen. Hierzu gehört insbesondere der Grundsatz, dass bei Vorliegen eines Rabattvertrags das jeweils rabattierte Produkt von den Apotheken abzugeben ist.

Bei parenteralen Zubereitungen in der Onkologie gilt allerdings die Besonderheit, dass Rabattverträge von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich geschlossen werden müssen (§ 130a Abs. 8c Satz 2 SGB V). Das bedeutet: Rabattverträge von Einzelkassen, wie sie sonst bei Generika gängig und verbreitet sind, sind hier nicht zulässig.

Es gab und gibt jedoch auch Einzelrabattverträge für die biologischen Wirkstoffe Bevacizumab, Trastuzumab, Rituximab die bekanntlich zur parenteralen Zubereitung in der Onkologie eingesetzt werden. Derartige Verträge waren und sind nicht mit § 130a Abs. 8c SGB V vereinbar.

Angesichts der Aut-idem-Substitution für Biologika in parenteralen Zubereitungen besteht jedoch nun das Problem, dass Apotheken aufgrund dieser Rabattverträge sich zu einem Austausch verpflichtet sehen könnten.

Diesen Sachverhalt möchten Prof. Dr. Hans-Peter Lipp als Apotheker und Dr. Christian Stallberg als Rechtsanwalt in einem Zwiegespräch diskutieren und Ihre Fragen beantworten.